

# MERKBLATT FÜR DIE EINRICHTUNG UND PFLEGE VON FREIHALTEFLÄCHEN

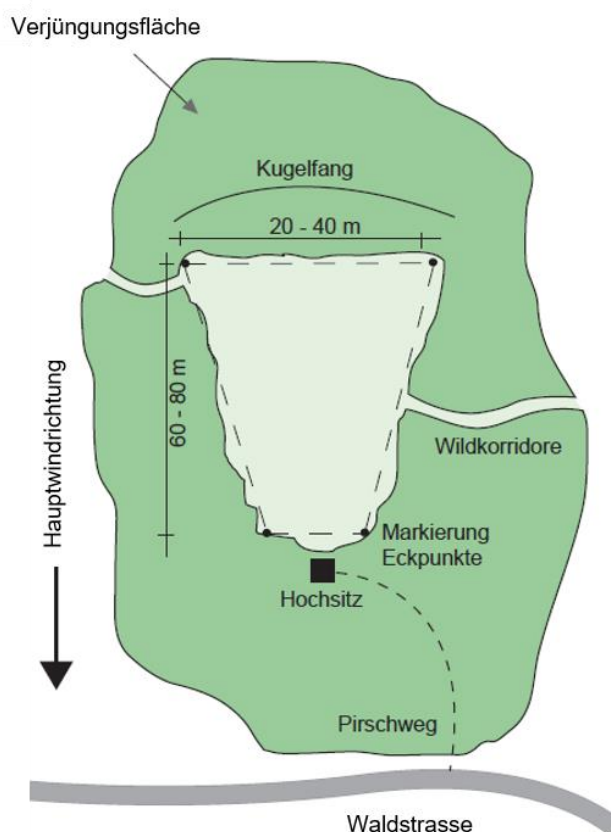
vom 31. März 2021

## 1. PLANUNG EINER FREIHALTEFLÄCHE

- Der Standort der Freihalteflächen soll gemeinsam durch die örtliche Jagdgesellschaft und den zuständigen Förster ausgewählt werden.
- Eine klare Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer, dem Forst und der Jagd über die Erstellung, den Unterhalt sowie die Dauer der Freihaltefläche, ist zu empfehlen.

## 2. GESTALTUNG EINER FREIHALTEFLÄCHE

- Die Flächengrösse richtet sich nach den waldbaulichen und jagdlichen Zielen sowie den vorherrschenden Standortbedingungen und beträgt maximal 15 Aren.
- Einzelbäume, umgeworfene Wurzelstöcke und Asthaufen sind erwünscht und vermitteln dem Wild eine gewisse Sicherheit.
- Stockausschläge von Ablenkgehölzen oder Waldsträucher, wie z.B. Weiden und Holunder, bereichern das Nahrungsangebot und ermöglichen das Fegen.
- Die inneren Waldränder sind möglichst abwechslungsreich zu gestalten.



## 3. UNTERHALT EINER FREIHALTEFLÄCHE

- Mindestens einmal pro Jahr mähen. Während den ersten 3 Jahren soll möglichst zweimal gemäht werden, damit sich schneller eine vielfältigere Vegetation einstellt.
- Das Mähen soll mit Balkenmäher oder Freischneider gestaffelt erfolgen, sodass jeweils nur Teilflächen gemäht werden.
- Innere Waldränder sollen in die Pflege miteinbezogen werden.

Schematische Darstellung einer Freihaltefläche. Die maximal zulässige Grösse im Kanton Schaffhausen beträgt 15 Aren.

## 4. RESTRIKTIONEN

- Die Bearbeitung der Freihaltefläche mit dem Mulcher ist verboten.
- Düngen oder das Ausbringen von landwirtschaftlichen Kulturen oder anderen Nichtwaldarten (inkl. standortsfremdes Saatgut) als Äsung (Nachteilige Nutzung) und das Ausfräsen von Stöcken (Zweckentfremdung), ist im Wald per Gesetz verboten!
- Das Befahren von Waldboden abseits von Waldstrassen, Maschinenwegen und Rückegassen ist auch auf Freihalteflächen verboten.
- Eine Freihaltefläche ist trotz geringer Bestockung Wald und darf nicht zum äsungsarmen monotonen «englischen Rasen» werden. Vereinzelte Überhälter, Pionier- oder Lichtbaumarten und/oder Waldsträucher auf der Fläche sorgen für unterschiedliche Lichtverhältnisse und damit für eine vielfältige Bodenvegetation und stellen einen erfolgreichen Abschluss nicht in Frage.

## 5. ZUSTÄNDIGKEIT UND FINANZIERUNG

- Zuständig für die Erstellung und den Unterhalt ist je nach Vereinbarung der Forstbetrieb oder die Jagdgesellschaft.
- Das Freischneiden von Freihalteflächen kann im Rahmen der Richtlinien für Beiträge an die Jungwaldpflege vom Kanton mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Der Antrag und die Abrechnung von Beiträgen erfolgt über den zuständigen Revierförster.

Schaffhausen, 31. März 2021

KANTONSFORSTAMT  
SCHAFFHAUSEN

*Verteiler:*

- Kreisforstmeister
- Förster
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Jagd Schaffhausen
- WaldSchaffhausen